

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

30. Januar 2019

Nummer 4

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung - Zustellungen von Bescheiden (Bürgerdienste)	21
Wirksamwerden der 198. Änderung des Flächennutzungsplanes	22
Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplanes	23
Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17.01.2019	24
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung - Zustellungen von Bescheiden (Bürgerdienste)	27
Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2019/2020	29
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 7.2.2019	35

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Bundesstadt Bonn – Fahrerlaubnisbehörde 33-422

Datum der Verfügung 17.01.2019	Az.: 33-422-20/19
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Bagherian, Saman, Am Rosenrain 31, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.1.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Küpper

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum der Verfügung 18.01.2019	Az.: 33-422-20/18
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr Kretschmar, Enrico, Cäcilienstr, 32, DG links, 53227 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Eingangshalle (Backoffice Dienstleistungszentrum), 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 19.1.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Mühlenbruch

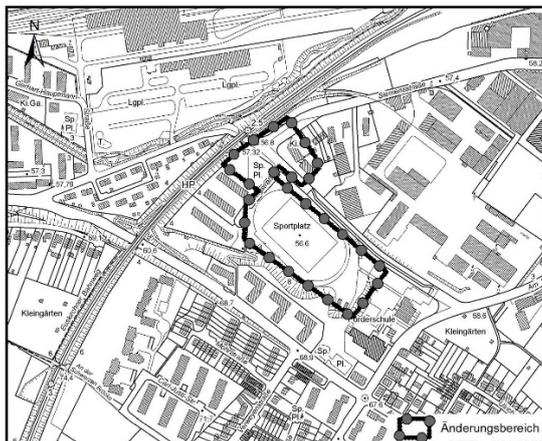
**Wirksamwerden der 198. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn**  
**Arbeitstitel „Am Vogelsang“, Teil A**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 27. September 2018 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), beschlossen:

198. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, zwischen der Straße „Am Propsthof“, „Auf dem Hügel“ und der DB-Strecke  
**Arbeitstitel:** „Am Vogelsang“, Teil A

Mit Antrag vom 30.10.2018 wurde der Bezirksregierung Köln die 198. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 20.11.2018, Az. 35.2.11-02-86/18 die 198. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, genehmigt.



Die 198. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt mit dem Tage der Veröffentlichung, im Amtsblatt der Stadt Bonn, während der Dienststunden

Mo, Do: 8.00 – 18.00 Uhr  
Di, Mi, Fr: 8.00 – 13.00 Uhr  
im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Die 198. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn ist auch im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalens unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.  
Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 198. Flächennutzungsplanänderung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Bonn [www.bonn.de](http://www.bonn.de) zum Download bereit.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der geltenden Fassung**

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei dieser Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung geltenden Fassung:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bonn, den 23.1.2019

Sridharan  
Oberbürgermeister  
gez. Schlottmann  
begl. Straach

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**

**Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses  
eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 Folgendes beschlossen:

Das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 6420-1- „Im Wingert“ wird eingestellt.

Bonn, den 17.01.2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

## Tierseuchenrechtliche Anordnung der Bundesstadt Bonn zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17.01.2019

Aufgrund

des § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 in der Neufassung vom 30.06.2015 (Neufassung BGBL 1. Seite 1098),

der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37),

in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74),

des § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. 1 S. 1938),

der § 4 und § 5 Abs. 1, 3 u. 4, § 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. 1 S. 1095),

des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG, TierNebG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612),

des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. 1 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. 1 S. 2745),

des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. 1 S. 1151) und

des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV.NRW S. 602),

wird von der Bundesstadt Bonn als Kreisordnungsbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

erlassen:

## I.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 wurde am 11.01.2019 in einem Betrieb in Wincheringen, Landkreis Trier-Saarburg, amtlich festgestellt und gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt gemacht.

## II.

1. Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird ein Sperrgebiet im Umkreis von 150 km um den Ausbruchsbetrieb in Rheinland-Pfalz festgelegt.
- 1.1. Das gesamte Stadtgebiet Bonn wird zum Sperrgebiet erklärt, da es sich innerhalb dieses 150 km-Radius um den Ausbruchsbetrieb befindet.

## III.

Für das Sperrgebiet auf dem Bonner Stadtgebiet gilt:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde der Stadtverwaltung (Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, - Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt -, Engeltalstr. 4, 53111 Bonn), anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort bei der zuständigen Veterinärbehörde der Stadtverwaltung anzuzeigen.
3. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfindlicher Tiere.
4. Ausnahmen von Nr. 3 sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde der Stadtverwaltung gegebenenfalls möglich.
5. Das Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes ist nach Zulassung durch die zuständige Veterinärbehörde der Stadtverwaltung möglich, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

## IV.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entfaltet gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung, sodass die Anordnung auch bei der Erhebung einer Klage mit der Bekanntgabe umzusetzen ist.

## V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des VwVfG NRW am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die vorliegende Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in den Diensträumen des Amts für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, -

Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt -, Engeltalstr. 4, 53111 Bonn, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

## VI.

### **Hinweise:**

Das Verbringen empfänglicher Tiere ist an die besonderen Bedingungen des Anhang III der Verordnung (EG) 1266/2007 geknüpft. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Antragstellern wird daher geraten, sich frühzeitig mit der zuständigen Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG in Verbindung mit § 8 Nr. 1 BlauzungenV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnittes III. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bonn, den 17.01.2019

Bundesstadt Bonn  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33-6 -

Datum der Verfügung 17.01.2019	Az.: 33-64/FrV
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift VELAZQUEZ ARROYO, Laura M., zuletzt wohnhaft in Händelstr. 5, 53115 Bonn	
Datum der Verfügung 17.01.2019	Az.: 33-64/FrV
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift VELAZQUEZ ARROYO, Laura M. als Personensorgeberechtigte für SORIA VELAZQUEZ, Leonardo Zuletzt wohnhaft in Händelstr. 5, 53115 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.1.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Freund

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.09.2018	PK-Nr. 7777.2849.5306
Betroffene/r Zyulin, Pavel, Talstr. 54, 53 424 Remagen	
Datum 10.01.2019	PK-Nr. 7777.2876.2495
Betroffene/r Noori, Said, Püllenweg 9, 41 352 Korschenbroich	
Datum 10.01.2019	PK-Nr. 7777.2871.2609
Betroffene/r Marletta, Antonino, Winterstr. 17, 53 177 Bonn	
Datum 18.01.2019	PK-Nr. 7777.4279.6725
Betroffene/r Sulaiman, Bawar, Koblenzer Str. 26, 53 173 Bonn	
Datum 10.01.2019	PK-Nr. 7777.4260.0685
Betroffene/r Soto Alvarez, Yoany, Pützchens Chaussee 187 / 3. OG, 53 229 Bonn	
Datum 14.01.2019	PK-Nr. 7777.2926.2348
Betroffene/r Walfort, Ralf, Kölnstr. 189, 53 111 Bonn	
Datum 29.10.2018	PK-Nr. 7779.3347.3641
Betroffene/r Kartal, Muserref, Aufenthalt unbekannt	
Datum 17.10.2018	PK-Nr. 33-21/7781.3346.5142
Betroffene/r Ezzaldin, Iyad, Mainzer Str. 151, 53 179 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **22. Januar 2019**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schöps

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 09.10.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

	2019	2020
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.326.554.046,84 EUR	1.347.590.857,81 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.368.450.189,86 EUR	1.393.266.063,48 EUR

im Finanzplan mit einem

	2019	2020
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.299.991.647,56 EUR	1.319.941.568,15 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.266.909.608,95 EUR	1.287.576.021,39 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.352.646,77 EUR	45.745.166,85 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	253.687.783,35 EUR	203.442.170,34 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

2019

2020

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung plus Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	186.901.569,71 EUR	161.819.469,65 EUR
--	--------------------	--------------------

festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

2019

2020

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	39.235.910,00 EUR	37.887.910,00 EUR
---	-------------------	-------------------

festgesetzt.

## § 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

2019

2020

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht und kann nicht zum Ausgleich des Ergebnisplans eingesetzt werden.	0 EUR	0 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	41.896.143,02 EUR	45.675.205,67 EUR

festgesetzt.

## § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

2019

2020

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000,00 EUR	1.400.000.000,00 EUR
---	----------------------	----------------------

festgesetzt.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden am 12.05.2016 mit separater Satzung festgesetzt. Sie belaufen sich für die:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Das mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 erstmals aufgestellte Haushaltssicherungskonzept wird mit den in der 2. Fortschreibung enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen fortgeschrieben, die bei der Ausführung des Haushaltsplans 2019/2020 umzusetzen sind. Diese Aufstellung ist als Anlage beigelegt.

## § 8 Regelungen zur Bewirtschaftung

1. Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Bau- und Vergabeausschuss, dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Projekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

2. Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gesperrt.

3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch die Stadtkämmerin bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung der Kämmerin erforderlich.

5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung durch die Stadtkämmerin für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel gemäß der Produktbeschreibung zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

## **§ 9 Stellenplan**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) und „künftig wegfallend“ (k.w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 für befristete und unbefristete Stellen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche:

- Ausländeramt
- die Stellen der Beamten der Wachabteilungen auf den Feuer- und Rettungswachen sowie der Leitstellen-Dienstgruppen bei Feuerwehr und Rettungsdienst
- Kindergärten und Offene Ganztagschulen (OGS)
- Wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziales und Wohnen
- Jobcenter
- die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- kostenrechnende Einrichtungen
- Bereiche, die durch Drittmittel finanziert werden bzw. Einnahmen erwirtschaften.

Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 gilt –mit Ausnahme der oben genannten Bereiche- eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten.

Darüber hinaus sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters ab Besoldungsgruppe A13 Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe E13, für alle übrigen Fälle mit Zustimmung des Personaldezernenten möglich. Über die Ausnahmen erfolgt eine jährliche Mitteilung an den Hauptausschuss.

Der Stellenplan für 2019/2020 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 09.10.2018 festgestellt.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln am 09.11.2018 angezeigt. Dabei wurden zugleich die Genehmigungen zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 und zur 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW beantragt.

Mit Verfügung vom 23.01.2019 hat die Bezirksregierung Köln die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtkämmerei im Neuen Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 17 A), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Rechtsmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24.01.2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

gez. Fuchs

Wolfgang Fuchs

(Stadtdirektor)

## Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S 878) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 02. August 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Donnerstag, dem 07. Februar 2019, 18:00 Uhr,  
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**

stattfindet.

**Die Ratssitzung endet, falls sie nicht durch Beschluss verlängert wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, spätestens um 23:00 Uhr. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sich noch in der Sitzung ändern kann, aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird rein vorsorglich für den folgenden Montag (11.02.2019) ab 20:00 Uhr eine Folgesitzung einberufen, deren mögliche Tagesordnung am Freitag im Bonner Rats- und Informationssystem eingesehen werden könnte.**

### Große Anfragen

1. GA Drucksachen-Nr.: [1813162](#)  
Große Anfrage: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens  
Die Sozialliberalen vom 19.11.2018  
**Diskrepanz zwischen städtischer PR und Medienberichterstattung bzgl. des Erfolgs des Beethovenfests 2018**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1813162'**  
[1813162ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

2. GA Drucksachen-Nr.: [1813269](#)  
Große Anfrage: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens  
Die Sozialliberalen vom 27.11.2018  
**Rodungsarbeiten auf dem Gelände des Alten Godesberger Stadions**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1813269'**  
[1813269ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

3. GA Drucksachen-Nr.: [1910255](#)  
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 15.01.2019  
**Sauberkeitsinitiative in der Stadt Bonn**

4. GA Drucksachen-Nr.: [1910256](#)  
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 17.01.2019  
**Zweckentfremdung von Wohnraum**

## Tagesordnung

- 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**  
-entfällt-
- 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**
- 1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1811575NV8](#)  
**Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Städtischen Gebäudemanagement**
- 1.4.2 Drucksachen-Nr.: [1811748NV2](#)  
**Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2018**
- 1.4.3 Drucksachen-Nr.: [1812441NV3](#)  
**Ehrengrab für Annemarie Renger**
- 1.4.4 Drucksachen-Nr.: [1812523](#)  
**Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Verbesserung der Fahrbahn in der Maximilianstraße in Bonn-Zentrum**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812523'**  
[1812523ST3](#) Stellungnahme der Verwaltung  
[1812523AA5](#) Änderungsantrag von AfB
- 1.4.5 Drucksachen-Nr.: [1812528](#)  
**Zukunftsoptionen für die Infrastruktur des Theaters Bonn**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812528'**  
[1812528AA3](#) Änderungsantrag von SoLi  
[1812528EB4](#) Ergänzungsblatt
- 1.4.6 Drucksachen-Nr.: [1812770](#)  
**Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Bonn**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812770'**  
[1812770EB3](#) Ergänzungsblatt  
[1812770EB4](#) Ergänzungsblatt
- 1.4.7 Drucksachen-Nr.: [1812806](#)  
**Entwurfsplanung zur Umgestaltung der Straßen Am Hauptbahnhof und Rabinstraße**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812806'**  
[1812806AA3](#) Änderungsantrag von SoLi
- 1.4.8 Drucksachen-Nr.: [1812955](#)  
**Wirtschaftsplan SGB 2019**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812955'**  
[1812955EB3](#) Ergänzungsblatt  
[1812955ST4](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: [1812981](#)  
**Untersuchung zu Einsparpotenzialen im Kulturbereich: 3,5 Mio. EUR ab 1.8.2023 - Ergebnisse der Untersuchung von actori (Stufe 2)**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812981'**  
[1812981AA3](#) Änderungsantrag von CDU, Grüne, FDP  
[1812981EB4](#) Ergänzungsblatt
- 1.4.10 Drucksachen-Nr.: [1812983](#)  
**Bürgerbeteiligung zur Infrastruktur des Theater Bonn**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812983'**

- [1812983EB3](#) Ergänzungsblatt
- [1812983AA4](#) Änderungsantrag von SoLi
- [1812983AA5](#) Änderungsantrag von SPD
- [1812983EB8](#) Ergänzungsblatt

hierzu liegt eine nichtöffentliche Stellungnahme der Verwaltung vor

1.4.11 Drucksachen-Nr.: [1812984NV4](#)  
**Neufassung der Richtlinien des 'Ehrenpreis Bonner Sport'**

1.4.12 Drucksachen-Nr.: [1813048](#)  
**Offene Ganztagschule in Bonn - Aufnahmekriterien**

1.4.13 Drucksachen-Nr.: [1813291](#)  
**Umbau des Alten Godesberger Stadions zum Kunstrasenplatz sowie Erneuerung der Trainingsbeleuchtungsanlage und Entwässerung**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1813291'**

- [1813291AA6](#) Änderungsantrag von SPD

1.4.14 Drucksachen-Nr.: [1813234](#)  
**Einstellung des Verfahrens, 197. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 6719-3, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, 'Schwimmbad Wasserland'**

1.4.15 Drucksachen-Nr.: [1813239](#)  
**Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Tiefbauamt für eine/n gesamtverantwortliche/n Elektroingenieur/in für das Tiefbauamt**

1.4.16 Drucksachen-Nr.: [1813251](#)  
**Beschluss des Leitbildes für Bad Godesberg (im Entwurf)**

1.4.17 Drucksachen-Nr.: [1813254](#)  
**Trägerschaft über die neue viergruppige Kindertageseinrichtung 'Am Apfelbaum'**

1.4.18 Drucksachen-Nr.: [1813294](#)  
**Investitionsprogramm des Bundes -Kinderbetreuungsfinanzierung- 2017-2020 (Umverteilung)**

1.4.19 Drucksachen-Nr.: [1910000](#)  
**Anpassung der Pachtzinsen für Grundstücke des allgemeinen Liegenschaftsvermögens bei Nutzung als Sportstätte**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910000'**

- [1910000EB4](#) Ergänzungsblatt
- [1910000EB5](#) Ergänzungsblatt

1.4.20 Drucksachen-Nr.: [1910042](#)  
**Beitritt der Stadt Bonn zum Netzwerk Bio-Städte**

1.4.21 Drucksachen-Nr.: [1910044](#)  
**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/14 'Im Mühlenbruch' im Stadtteil Oberdollendorf, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60/19 'Gewerbepark Oberpleis' im Stadtteil Oberpleis, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60/22 'Gewerbegebiet Wahlfeld' im Stadtteil Oberpleis und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60/39 'Am Krahfeld/ Hünscheider Hof' im Stadtteil Oberpleis der Stadt Königswinter - Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

1.4.22 Drucksachen-Nr.: [1910050](#)  
**Kurzbericht und Strukturanpassung des Kompetenzzentrums Frau und Beruf**

- 1.4.23 Drucksachen-Nr.: [1910051](#)  
**Einrichtung der neuen Beschulungsform 'Ganztagsberufsschule in der gesunden Schule (GigS)' für eine Fachklasse Maler(innen) und Lackierer(innen) am Heinrich-Hertz-Europakolleg (HHEK) zum Schuljahr 2019/2020**
- 1.4.24 Drucksachen-Nr.: [1910053](#)  
**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner StrO) - Fütterungsverbot**
- 1.4.25 Drucksachen-Nr.: [1910099](#)  
**Änderung des Entgelttarifes für die Benutzung der Hallen- und Freibäder der Stadt Bonn**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910099'**  
[1910099AA3](#) Änderungsantrag von SPD
- 1.4.26 Drucksachen-Nr.: [1910114](#)  
**Robert-Wetzlar-Berufskolleg; Erweiterte Brandschutzsanierung und Ersatzbau für acht Klassen und Fachräume mit Aula**
- 1.4.27 Drucksachen-Nr.: [1910130](#)  
**Änderung des Bonner Taxitarifs**
- 1.4.28 Drucksachen-Nr.: [1910198](#)  
**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2019/2020 in der Bundesstadt Bonn - Anmeldung der Kindpauschalen beim Land NRW**
- 1.4.29 Drucksachen-Nr.: [1910199](#)  
**Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Geschäftsjahre 2018-2020 der Tourismus & Congress GmbH**
- 1.4.30 Drucksachen-Nr.: [1910271](#)  
**Sachkundige Einwohner im Ausschuss für Internationales und Wissenschaft**
- 1.4.31 Drucksachen-Nr.: [1910273](#)  
**Grundprinzipien für die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Schulgesetz NRW und Festlegung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2019/20**
- 1.4.32 Drucksachen-Nr.: [1910274](#)  
**Neubau einer Einfeldsporthalle mit Kraftraum im Schulzentrum Tannenbusch, Hirschberger Straße 3, 53119 Bonn**
- 1.5 Anträge von Fraktionen**
- 1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1012348NV4](#)  
 Antrag: BBB-Fraktion und Stv. Marcel Schmitt vom 19.09.2018  
**Verbesserung der Kundenfreundlichkeit im ÖPNV-Angebot in der Bundesstadt Bonn**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1012348'**  
[1012348ST5](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.2 Drucksachen-Nr.: [1713277](#)  
 Antrag: DIE LINKE. vom 08.11.2017  
**Absenkung des Stellplatzschlüssels für öffentlich geförderten Mietwohnungsbau**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1713277'**  
[1713277ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung  
[1713277EB4](#) Ergänzungsblatt

[1713277EB6](#) Ergänzungsblatt

- 1.5.3 Drucksachen-Nr.: [1811289NV30](#)  
Antrag: BBB-Fraktion vom 17.01.2019  
**Zukünftiges Vorgehen bei der Klärschlamm Entsorgung der Bonner Kläranlagen**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1811289'**

[1811289ST31](#) Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.4 Drucksachen-Nr.: [1811487](#)  
Antrag: DIE LINKE. vom 29.05.2018  
**Zwischennutzungen bei leerstehenden städtischen Gebäuden ermöglichen**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1811487'**

[1811487ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

[1811487AA4](#) Änderungsantrag von SPD

[1811487EB5](#) Ergänzungsblatt

[1811487ST6](#) Stellungnahme der Verwaltung

hierzu liegt eine nichtöffentliche Stellungnahme der Verwaltung vor

- 1.5.5 Drucksachen-Nr.: [1811565](#)  
Antrag: Stv. Dr. Helmut Redeker Stv. Bärbel Richter Stv. Dieter Schaper SPD-Fraktion vom 30.05.2018  
**Konzept für städtische Bodenvorratspolitik**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1811565'**

[1811565ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

[1811565AA3](#) Änderungsantrag von CDU, Grüne, FDP

[1811565EB4](#) Ergänzungsblatt

- 1.5.6 Drucksachen-Nr.: [1812014](#)  
Antrag: Stv. Peter Kox Stv. Angelika Esch Stv. Dr. Helmut Redeker Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 26.07.2018  
**Bezahlbarer Wohnraum für Studierende und Auszubildende in Auerberg und Neu-Tannenbusch**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812014'**

[1812014ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

[1812014EB4](#) Ergänzungsblatt

- 1.5.7 Drucksachen-Nr.: [1812644](#)  
Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens AM Valentin Brückel und Die Sozialliberalen vom 01.10.2018  
**Kostenloses Kurzstreckenticket im Bonner Stadtgebiet**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812644'**

[1812644ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

- 1.5.8 Drucksachen-Nr.: [1812803](#)  
Antrag: Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox Stv. Dr. Stephan Eickschen SPD-Fraktion vom 11.10.2018  
**Niederschlagung von Verpflichtungserklärungen zu Geflüchteten**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812803'**

[1812803ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung

[1812803EB4](#) Ergänzungsblatt

- 1.5.9 Drucksachen-Nr.: [1812888](#)  
Antrag: Stv. Jackel und CDU-Fraktion, Stv. Heinzel und Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Stv. Schröder und FDP-Fraktion vom 31.10.2018  
**Erwerb städtischer Grundstücke durch die VEBOWAG - rechtliche Aspekte der Preisfindung**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1812888'**  
[1812888EB2](#) Ergänzungsblatt  
[1812888ST3](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.10 Drucksachen-Nr.: [1813191](#)  
Antrag: BBB-Fraktion und Stv. Marcel Schmitt vom 20.11.2018  
**Vorzeitige Verlängerung der Nachtflugerlaubnis für Passagierflüge auf dem Flughafen KölnBonn**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1813191'**  
[1813191ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.11 Drucksachen-Nr.: [1813326](#)  
Antrag: Stv. Alois Saß Stv. Angelika Esch SPD-Fraktion vom 27.11.2018  
**Städtepartnerschaft zwischen Wien und Bonn**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1813326'**  
[1813326ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.12 Drucksachen-Nr.: [1813352](#)  
Antrag: Stv. Hans Friedrich Rosendahl und Allianz für Bonn vom 10.12.2018  
**Öffnung der Straße Am Boeselagerhof in beide Fahrrichtungen**
- 1.5.13 Drucksachen-Nr.: [1813388](#)  
**Antrag: CDU, GRÜNE, FDP vom 15.10.2018**  
**Landwirtschaftliche Pachtverträge**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1813388'**  
[1813388ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung  
[1813388AA3](#) Änderungsantrag DIE LINKE.
- 1.5.14 Drucksachen-Nr.: [1910084](#)  
Antrag: DIE LINKE. vom 28.12.2018  
**Zügige Beschaffung von 12 neuen Stadtbahnen durch die SWB**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910084'**  
[1910084ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.15 Drucksachen-Nr.: [1910247](#)  
Antrag: BBB-Fraktion vom 16.01.2019  
**Projektbeirat Sanierung Beethovenhalle**
- 1.5.16 **Drucksachen-Nr.: [1910257](#)**  
Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens und Die Sozial-liberalen vom 17.01.2019  
**Fahrradhauptstadt**
- 1.6 Vorlagen der Verwaltung**
- 1.6.1 Drucksachen-Nr.: [1910100](#)  
**Entlastung des Betriebsausschusses SGB für das Wirtschaftsjahr 2017**
- 1.6.2 Drucksachen-Nr.: [1910240](#)  
**Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**

- 1.7 Mitteilungen**
- 1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1810579NV11](#)  
**Errichtung einer Bühnenaufstellfläche im Bereich des Veranstaltungsgeländes an der Charles-de-Gaulle-Straße, Bonn, Rheinauenpark, Landschaftsschutzgebiet - Entscheidung der Höheren Naturschutzbehörde**
- 1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1811289NV29](#)  
**Zukünftiges Vorgehen bei der Klärschlamm Entsorgung der Bonner Kläranlagen - Beendigung der Vorvereinbarung zur Kooperationslösung (Strategie I)**
- 1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1812444NV4](#)  
**Anforderungen an Investoren bei Kita-Bau**
- 1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1813362](#)  
**Wirtschaftsplan 2019 der bonnorange AÖR**
- 1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1813370](#)  
**'Memorandum of Understanding' zwischen der Universität Bonn und der Stadt Bonn**
- 1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1910059](#)  
**Einreichung von Förderanträgen für das Förderprogramm 'Kommunaler Klimaschutz.NRW' - Besonderer Förderbereich 'Emissionsfreie Innenstadt' Hier: Mobilstationen, Radschnellrouten und Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1910059'**  
[1910059EB3](#) Ergänzungsblatt
- 1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1910196](#)  
**Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 1/2019**
- 1.7.8 Drucksachen-Nr.: [1910197](#)  
**Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 8/2018**
- 1.7.9 Drucksachen-Nr.: [1910323](#)  
**Punkte der nichtöffentlichen Sitzung**
- 1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung**

Bonn, den 23.01.2019

gez. Ashok Sridharan  
(Oberbürgermeister)

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung verschiedene Beschlussvorlagen betr. Wirtschaftsplan 2019 der Internationalen Beethovenfest Bonn gGmbH (IBFB), Wirtschaftsplan 2019 der Bonn Conference Center Management GmbH, Wirtschaftsplan 2019 der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB), Wirtschaftsplan der Tourismus & Congress GmbH für das Geschäftsjahr 2019 und Finanzplanung, Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle, Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Niederdollendorf GmbH (ASF) Jahresabschluss 2017, Wirtschaftspläne 2018 - 2021, Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen beim Verwaltungsgericht (VG) Köln, sowie fünf Mitteilungsvorlagen betr. Quartalsbericht III/2018 der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA), Quartalsbericht III-2018 der Tourismus & Congress GmbH Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler (T&C), Quartalsbericht III/2018 der Internationalen Beethovenfest Bonn gGmbH (IBFB), sowie WCCB: Sachstand im Verfahren, umfasst.

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind telefonisch unter Tel.-Nr: 77 2061 zu erfragen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorbereitender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

**Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an [ratsbuero@bonn.de](mailto:ratsbuero@bonn.de) gesendet werden.**